
Checkliste

auf dem Weg in die Volljährigkeit eines Jugendlichen mit FASD

erstellt von Gerhild Landeck, FASD Deutschland e.V.

(Diese Liste dient lediglich der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss den jeweiligen individuellen Erfordernissen angepasst werden.)

Planung der weiteren schulischen bzw. beruflichen Perspektive

- unter Berücksichtigung einer ggf. langsameren Entwicklung des Jugendlichen
- regelmäßige Hilfeplankonferenzen
- unter rechtzeitiger Einbeziehung der Reha-Berufsberatung der Arbeitsagentur
- ggf. Einsatz eines Berufseinstiegsbegleiters (Beginn im letzten Schuljahr bis max. Ende 1. Lehrjahres)

Planung des zukünftigen Wohnens

- weiter bei den Pflegeeltern? (Hilfe f. junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII)
- eigener Wohnraum
- betreutes Einzelwohnen
- Gastfamilie
- Wohngruppe
- Einrichtung

Hilfen im Alltag

- Sicherheit durch starke Bezugspersonen (Jemand, der „die Fäden in der Hand hält“)
- Coaching im Alltag

Einleitung eines Betreuungsverfahrens

- formloser Antrag beim Familiengericht gemeinsam mit dem Jugendlichen vor Erreichen der Volljährigkeit (um möglichst nahtlosen Übergang zu ermöglichen)
- aber: „gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden“ (§ 1896 Abs. 1a BGB)
- Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche (z.B. Gesundheitspflege, Vermögensverwaltung, Vertretung vor Behörden usw.)
- Aufhebung nur auf Antrag des Betreuten oder des Betreuers beim Familiengericht

alternativ: Generalvollmacht

- mit oder ohne notarielle Beurkundung
- für einzelne oder alle Vertretungsbereiche
- der junge Volljährige kann die Generalvollmacht jederzeit widerrufen

notwendige Versicherungen

- bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt eigene Haftpflichtversicherung erforderlich
- weitere Versicherungen je nach Erfordernis und Bedarf

Krankenversicherungsschutz

- erlischt das Pflegeverhältnis, muss der Krankenversicherungsschutz neu geregelt werden.
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs ist eine Familienversicherung möglich – bei Fortbestand des Pflegeverhältnisses (§ 41 SGB VIII) auch bei Pflegeeltern möglich
- ansonsten über die leiblichen Eltern (auch von „Amts wegen möglich“, wenn kein Kontakt besteht bzw. ausgeschlossen werden soll
- über evtl. Rentenbezüge (Halbwaisenrente) oder über eigene Einkünfte (z.B. bei Ausbildung) besteht eigene Krankenversicherung

FASD Deutschland e.V.

Hügelweg 4
49809 Lingen
Tel. 0591 - 7106700
www.fasd-deutschland.de



Sicherstellung des Lebensunterhaltes

- erlischt das Pflegeverhältnis, muss der Lebensunterhalt des jungen Volljährigen anderweitig sichergestellt werden:
 - Je nach Beschäftigung:
 - Bafög bei Schulbesuch
 - Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe bei Ausbildung
 - Grundsicherung in Form von Arbeitslosengeld II (HARTZ IV) bei
 - Arbeitslosigkeit und bestehender Erwerbsfähigkeit
 - Grundsicherung bei fehlender Erwerbsfähigkeit gem. SGB XII (Sozialhilfe)

Kindergeld

- muss mit Erreichen der Volljährigkeit vom Kindergeldberechtigten neu beantragt werden
- bei Fortbestehen des Pflegeverhältnisses oder bei weiterem Verbleib im Haushalt durch die Pflegeeltern (siehe auch § 67 Einkommenssteuergesetz)
- bei Beendigung des Pflegeverhältnisses durch einen leiblichen Elternteil
- der junge Volljährige kann die Abzweigung beantragen
aber: Voraussetzung, dass das Kindergeld beim Kindergeldberechtigten festgesetzt wurde

Halbwaisenrente

- bei Erreichen der Volljährigkeit wird Zahlung eingestellt
- wird unter bestimmten Voraussetzungen auch für Volljährige weiter gewährt (z.B. in Ausbildung)
- Antrag muss neu gestellt werden

Sparguthaben

Geschäftsstelle: Hügelweg 4, 49809 Lingen
Konto: FASD Deutschland, Sparkasse Emsland,
BIC: NOLADE21EMS, IBAN: DE77 2656 0001 1001 0237 77
Der Verein FASD Deutschland e.V. ist eingetragen in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück, VR 100589



FASD Deutschland e.V.

Hügelweg 4
49809 Lingen
Tel. 0591 - 7106700
www.fasd-deutschland.de



-
- zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit angespartes oder geerbtes Vermögen ist bei Beantragung von Sozialleistungen vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzusetzen
 - Vermögensfreigrenze je nach beantragter Leistung

Teilhabeleistungen

- für behinderte junge Volljährige zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- auch über Persönliches Budget möglich

Pflegestufe

- Beantragung bei zuständiger Pflegekasse
- ggf. bei fehlender Alltagskompetenz

Weitere Informationen:

Broschüre: „Auf dem Weg in die Volljährigkeit – Jugendliche und junge Erwachsene in Familienpflege, Erziehungsstellen und Wohngruppen“ zu bestellen über www.moses-online.de

www.bvkm.de („18 werden mit Behinderung“ und „Kindergeld für über 18-Jährige“)

www.einfach-teilhaben.de